
S 4 SB 289/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SB 289/00
Datum	01.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 SB 79/01
Datum	13.11.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 01.08.2001 aufgehoben. Die Streitsache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht Bayreuth zurückverwiesen.
- II. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des Sozialgerichts vorbehalten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger schwerbehindert ist.

Bei dem am 1938 geborenen Kläger waren zuletzt mit Bescheid vom 23.10.1995 als Behinderungen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 40 festgestellt:

1. Synkopale Anfälle bei Frontalhirnsubstanzdefekten beiderseits.
2. Diabetes mellitus.
3. Psychovegetatives Syndrom.
4. Wirbelsäulensyndrom bei Fehlhaltung und degenerativen Veränderungen, Schulter-Arm-Syndrom.
5. Reizerscheinungen der Kniegelenke bei degenerativen Veränderungen.
6. Abriss der langen Bizepssehne rechts, Ellenbogenreizzustand rechts.

Einen Antrag auf Neufeststellung vom 16.09.1999 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 09.11.1999 ab. Im Widerspruchsverfahren machte der Kl  ger geltend, an den Folgen eines Bandscheibenvorfalles zu leiden. Der Beklagte holte einen Befundbericht der Fach  rzte f  r Orthop  die Dres.F./S./M. ein und wies entsprechend einer Empfehlung des Medizinaldirektors Dr.P. vom 26.04.2000 den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12.05.2000 zur  ck.

Im anschlie  enden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Bayreuth hat der Kl  ger die Feststellung eines h  heren GdB als 40 begehrt. Das SG hat Befunde der behandelnden   rzte beigezogen und von dem Internisten Dr.H.G. ein Gutachten vom 12.12.2000 und dem Leitenden Arzt der Inneren Abteilung des Klinikums K. Dr.W.W. ein Gutachten vom 11.04.2001 eingeholt. Beide Sachverst  ndige haben den Gesamt-GdB     wie der Beklagte     mit 40 eingesch  tzt. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 01.08.2001 abgewiesen und auf die von ihm geh  rten Sachverst  ndigen Bezug genommen. Die Beantwortung der Beweisfragen im Gutachten des Dr.W.W. hat es in den Entscheidungsgr  nden zitiert. Der Anregung des Dr.W.W. , ein fachorthop  disches Gutachten einzuholen, ist das SG mit der Begr  ndung nicht gefolgt, der Sachverhalt aus diesem Fachgebiet sei durch Dr.G. in seinem Gutachten vom 12.12.2000 ausreichend und ersch  pfend dargestellt.

Gegen dieses Urteil hat der Kl  ger Berufung eingelegt und ger  gt, es fehle ein orthop  disches Gutachten.

Der Kl  ger beantragt (sinngem   ), das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 01.08.2001 und den Bescheid des Beklagten vom 09.11.1999 idF des Widerspruchsbescheides vom 12.05.2000 aufzuheben und bei ihm ab 16.09.1999 einen GdB von 50 festzustellen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des Kl  gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 01.08.2001 zur  ckzuweisen.

Erg  nzend zum Sachverhalt wird auf die Schwerbehindertenakte des Beklagten und die Gerichtsakten beider Rechtsz  ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Die nach [     143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zul  ssig Berufung des Kl  gers ist im Sinne der Zur  ckverweisung an das SG begr  ndet.

Das Landessozialgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das SG zur  ckverweisen, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet ([   159 Abs 1 Nr 2 SGG](#)).

Das sozialgerichtliche Urteil leidet an wesentlichen Verfahrensm  ngeln. Zum einen hat das SG gegen den Grundsatz der Amtsermittlung ([   103 SGG](#)) versto  en, in dem es   ber den Anspruch des Kl  gers befunden hat, ohne ein Sachverst  ndigengutachten auf orthop  dischem Gebiet einzuholen. Das Urteil ist

auch nicht ausreichend begründet und der Tatbestand ist nicht aus sich heraus verständlich ([Â§ 136 Abs 1 Nrn 5 und 6 SGG](#)). Das SG hat auch die Grenzen der freien Beweiswürdigung verfahrensfehlerhaft nicht beachtet ([Â§ 128 SGG](#)).

Das SG hat den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen ([Â§ 103 1. Halbsatz SGG](#)). Dieser Grundsatz gilt im SGG wegen des öffentlichen Interesses an der Aufklärung des Sachverhalts und Richtigkeit der Entscheidung (Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 6. Auflage, Â§ 103 RdNr 1). Der Untersuchungsgrundsatz bezieht sich auf den Sachverhalt (aaO RdNr 3). Es müssen alle Tatsachen ermittelt werden, die für die Entscheidung in prozessualer und materieller Hinsicht wesentlich und damit entscheidungserheblich sind (aaO RdNr 4 a). Wenn das Gericht davon absieht, Sachverständige zu bestellen, so verstößt es gegen [Â§ 103 SGG](#), wenn es eine Tatsachenfrage selbst beurteilt, ohne selbst über besondere eigene Sachkunde zu verfügen (aaO RdNr 7 b).

Zwar hat das SG von dem Internisten Dr.H.G. ein Gutachten zum GdB des Klägers eingeholt und Dr.H.G. hat sich auch auf orthopädischem Gebiet gutachtlich geäußert. Hierfür war er aber nicht fachkompetent (vgl aaO Â§ 118 RdNr 12 unter Verweisung auf BSG SozR 1500 Â§ 160 a Nr 60 bei Beweisaufnahme mittels eines Terminsarztes). Nach [Â§ 407 a Abs 1 Satz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) hat der Sachverständige unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, hat er unverzüglich das Gericht zu verständigen ([Â§ 407 a Abs 1 Satz 2 ZPO](#)). Dies hat Dr.H.G. unterlassen. Das SG hätte sich aber gedrängt fühlen müssen, auf orthopädischem Gebiet ein Gutachten einzuholen, da auch der von ihm gehörte Internist Dr.W.W. eine orthopädische Begutachtung empfohlen hatte. Zwar kann ein Gericht auch dem Gutachten eines (fachfremden) Terminsarztes folgen, insbesondere bei einfachen Befunden, wenn an Unterlagen über eine frühere, eingehende Untersuchung angeknüpft wird (aaO Â§ 128 RdNr 7 b). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Zum einen hat der Beklagte im Verwaltungsverfahren den Kläger nicht orthopädisch begutachten lassen, zum anderen leidet der Kläger an einer ganzen Reihe von Behinderungen auf orthopädischem Gebiet und hat seinen Widerspruch mit den Folgen eines Bandscheibenvorfalles begründet. Der tatsächliche Schweregrad der Behinderungen kann daher nur aufgrund einer orthopädischen Begutachtung zutreffend eingeschätzt werden.

Die Urteilsbegründung des SG genügt nicht den Mindestanforderungen des [Â§ 136 Abs 1 Nr 6 SGG](#). Das Urteil ist nicht ausreichend begründet. Eine Beweiswürdigung als wesentlicher Teil der Entscheidungsgründe (Meyer-Ladewig aaO Â§ 136 RdNr 7) lässt sich den Entscheidungsgründen auch nicht im Ansatz entnehmen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts fehlt eine Begründung nicht nur, wenn überhaupt keine Gründe vorhanden sind, sondern auch wenn zu einem entscheidungserheblichen Streitpunkt die Erwägungen, die das Gericht zum Urteilsausspruch geführt haben, den Entscheidungsgründen nicht zu entnehmen sind. Zum Mindestinhalt gehört die Angabe der angewandten Rechtsnorm und der für erfüllt bzw nicht gegeben erachteten Tatbestandsmerkmale sowie der dafür ausschlaggebend

gewesenen tatsächlichen und rechtlichen Gr¹/₄nde. Das SG hat in seinem Urteil nicht gepr¹/₄ft, ob die Voraussetzungen f¹/₄r eine Neufeststellung vorliegen. Die hierf¹/₄r einschlägige Vorschrift des Â§ 48 Sozialgesetzbuch â€“ Zehntes Buch (SGB X) wird im Urteil nicht erw¹/₄hnt. Die erforderliche Urteilsbegr¹/₄ndung wird auch nicht dadurch ersetzt, dass das SG, ohne einen konkreten sachlichen Zusammenhang herzustellen, die Beantwortung der Beweisfragen durch den Sachverst¹/₄ndigen Dr.W. in den Entscheidungsgr¹/₄nden zitiert und pauschal auf die Gutachten der geh¹/₄rten Sachverst¹/₄ndigen verweist, weil das Urteil aus sich heraus verst¹/₄ndlich sein muss (so BSG â€“ B 9 V 1 98 R â€“ Urteil vom 27.06.1998).

Das Urteil des SG leidet an einem weiteren Verfahrensmangel, weil der Tatbestand ([Â§ 136 Abs 1 Nr 5 SGG](#)) aus sich heraus nicht verst¹/₄ndlich ist (vgl zu den Anforderungen an den Tatbestand Meyer-Ladewig aaO RdNr 6 c unter Verweisung auf BGH [NJW 60, 1077](#)). Dem Tatbestand des angefochtenen Urteils l¹/₄sst sich nicht entnehmen, von welchen Behinderungen und welcher H¹/₄he des Gesamt-GdB der Beklagte im (Vergleichs)Bescheid vom 23.10.1995 ausgegangen ist. Das Urteil des SG ist daher insgesamt aus sich heraus unverst¹/₄ndlich und nicht nachvollziehbar.

Das SG hat auch die Grenzen der freien Beweisw¹/₄rdigung ¹/₄berschritten ([Â§ 128 SGG](#)), indem es dem Gutachten des Dr.H.G. gefolgt ist, obwohl dieser auf orthop¹/₄dischem Gebiet nicht ¹/₄ber die erforderliche Fachkunde verf¹/₄gt hat. Das SG hat damit die Grenzen der freien Beweisw¹/₄rdigung in verfahrensfehlerhafter Weise nicht beachtet (Meyer-Ladewig, aaO Â§ 128 RdNr 10).

Diese Verfahrensfehler sind wesentlich, da das angefochtene Urteil auf ihnen beruhen kann. Es ist nicht auszuschlie¹/₄en, dass das SG bei einer ordnungsgem¹/₄en Sachverhaltsermittlung und ohne Versto¹/₄ gegen den Grundsatz der freien Beweisw¹/₄rdigung anders entschieden h¹/₄tte. Das Fehlen der Entscheidungsgr¹/₄nde stellt einen besonders schweren Verfahrensversto¹/₄ dar und hat zur Folge, dass das Urteil stets auf diesem Verfahrensmangel beruht ([Â§ 202 SGG](#) iVm [Â§ 551](#) Zivilprozessordnung (ZPO); Meyer-Ladewig aaO Â§ 159 RdNr 3 a, Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO, 22. Auflage, Â§ 551 RdNr 1).

Es liegt im Ermessen des Senats, ob er in der Sache selbst entscheidet oder zur¹/₄ckverweisen will. Die Zur¹/₄ckverweisung soll die Ausnahme sein (aaO Â§ 159 Anm 5). In Abw¹/₄gung zwischen den Interessen der Beteiligten an einer Sachentscheidung sowie dem Grundsatz der Prozess¹/₄konomie und dem Verlust einer Instanz h¹/₄lt der Senat wegen der notwendigen umfangreichen Beweisaufnahme (Sachaufkl¹/₄rung durch Einholung eines orthop¹/₄dischen Gutachtens) sowie im Hinblick auf die Schwere der Verfahrensverst¹/₄le eine Zur¹/₄ckverweisung f¹/₄r geboten.

Das SG hat bei der erforderlichen Beweiserhebung im Hinblick auf [Â§ 48 SGB X](#) den Bescheid vom 23.10.1995 als Vergleichsbescheid heranzuziehen. Das SG hat in den Beweisfragen an die Sachverst¹/₄ndigen Dr.H.G. und Dr.W.W. rechtsfehlerhaft den Bescheid vom 09.11.1999 als Vergleichsbescheid benannt. Voraussetzung f¹/₄r die

Feststellung, ob eine Änderung vorliegt, ist aber ein Vergleich zwischen den objektiven Verhältnissen im Zeitpunkt des Erlasses der bindend gewordenen letzten bescheidmässigen Feststellung der Leistung und dem Zustand im Zeitpunkt der Neufeststellung (so Schroeder-Printzen/Wiesner, Kommentar zum SGB X, 3. Auflage, Â§ 48 RdNr 7 mit Verweisung auf BSG Rechtsprechung).

Die Kostenentscheidung bleibt dem SG vorbehalten.

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 20.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024